

# Äschlismatter Weihnachtsmarkt

## Marktreglement

### 1. Marktdaten

Der Markt findet jeweils am Samstag vor dem 2. Adventsonntag statt.

Die Standeinrichtung durch die Marktteilnehmer ist am Samstag ab 12.00 Uhr erlaubt. Bis zur Marköffnung wird vom OK des Äschlismatter Weihnachtsmarktes keine Haftung für jegliche Schäden übernommen.

Die Marktschlusszeit ist unbedingt einzuhalten. Damit die Stimmung und die Atmosphäre auf dem Markt bis zum Schluss erhalten bleibt, dürfen die Stände erst nach dem Marktschluss abgeräumt werden.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

a) Der Marktstand muss während den Marktöffnungszeiten besetzt sein.

b) Bei Verhinderung an der Marktteilnahme dürfen Stände und Plätze nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verhinderung ist schnellstmöglich den Marktverantwortliche mitzuteilen, Telefon 041 486 01 30 oder auf [escholzmatt@em-tourismus.ch](mailto:escholzmatt@em-tourismus.ch)

c) Bitte beachten Sie, dass nur Ware verkauft werden darf, welche bei der Anmeldung unter Angebot aufgeführt wurde.

d) Jegliche Untervermietung ist untersagt.

### 3. Aufbau, Dekoration, Musik

a) Die Marktstände werden von den Teilnehmenden weihnachtlich geschmückt

b) In den Marktständen erklingt nur weihnachtliche Musik. Verstärkeranlagen und Megaphone sind untersagt.

c) Standbeleuchtung ist Sache des Ausstellers.

d) Zusätzliche Standanbauten sind nicht zulässig.

e) Der Standplatz wird vom OK Weihnachtsmarkt zugewiesen. Die geplante Standnummer wird den Teilnehmenden mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt. Allfällige Änderungen in der Standeinteilung sind vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz kann nicht zugesichert werden.

#### 4. Abfall

Der Abfall ist von den Standbetreibern selbstständig zu entsorgen. Die Abfalleimer auf dem Platz sind für die Marktbesucher reserviert.

#### 5. Elektroanschlüsse

a) Elektroanschlüsse sind vorhanden. Neuwertige Kabelrollen sind vom Teilnehmenden mitzubringen. Vorsicht: Kabelrollen müssen komplett ausgerollt werden, ansonsten droht eine Überhitzungsgefahr was einen Stromausfall zur Folge hätte.

b) Sämtliche Kabel und Stecker müssen wassergeschützt und über dem Boden gelagert werden um Stromausfällen vorzubeugen.

c) Um das Stromnetz nicht zu überlasten sind Elektroheizöfen nicht erlaubt und werden entfernt.

d) Wer für Geräte zusätzliche Leistung benötigt, muss sich bis am 20. November bei der CKW-Conex, Erich Brun melden (Tel. 041 487 01 10, Mob. 079 663 21 32). Der zusätzliche Aufwand wird separat in Rechnung gestellt.

#### 6. Angebot

a) Das Warenangebot ist auf „Schenken zu Weihnachten“ auszurichten.

b) Nicht-Verpflegungsstände dürfen keine Getränke verkaufen.

#### 7. Sicherheit

a) Es dürfen nur Flüssiggasflaschen benutzt werden, welche der neuesten Technik entsprechen. Es sind die neuen Kunststoff-Gasflaschen zu verwenden, welche mit einem Sicherheitsventil ausgestattet sind.

b) Grill- und Fritteusestände müssen mit Löschdecken oder Feuerlöscher ausgerüstet sein.

#### 8. Versicherung

##### 8.1 Haftung

a) Die Versicherung ist Sache der Marktteilnehmenden.

b) Die Aussteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

c) Die Bewilligungsinhaber haften für Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber dem OK Äschlismatter Weihnachtsmarkt entstehen.

d) Das OK Äschlismatter Weihnachtsmarkt haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höherer Gewalt entstehen können.

#### 9. Werbung

a) Bitte beteiligen sie sich an der Werbung. Nutzen Sie die Flyer oder elektronische Medien um Ihre Kunden, Bekannten und Freunde einzuladen.

b) Der Äschlismatter Weihnachtsmarkt ist auf der Homepage [www.escholzmatt-marbach-tourismus.ch](http://www.escholzmatt-marbach-tourismus.ch) zu finden. Helfen Sie aktiv mit, die Bekanntheit unseres Marktes zu erhöhen.

## 10. Verkauf von Getränken und Speisen / Lebensmittelkontrolle

- a) Sobald Speisen oder Getränke (auch nicht-alkoholische) gegen Entgelt oder Kollekte abgegeben werden, ist eine Wirtschaftsbewilligung notwendig. Diese muss spätestens drei Wochen vor Marktbeginn bei der Gastgewerbe und Gewerbepolizei Luzern beantragt werden.
- b) Der Verkauf von gebrannten Wassern ist auf öffentlichen Plätzen nicht erlaubt. Getränkehandel (z.B. Verkauf von Flaschenweinen) benötigt eine Getränkehandelsbewilligung als Sondergenehmigung, ausgestellt für den Verkaufsort „Äschlismatter Weihnachtsmarkt“.
- c) Der Verkauf oder das Ausschchenken von Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verkauf oder das Ausschchenken von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten (Ausweiskontrolle). Wir fordern alle Marktteilnehmer auf, diese Regeln zu kontrollieren und einzuhalten.

Link zum Download der Wirtschaftsbewilligung und der Getränkehandelsbewilligung:  
[https://polizei.lu.ch/kontakt\\_service/downloads/downloads\\_ggp](https://polizei.lu.ch/kontakt_service/downloads/downloads_ggp)

## 11. Kosten

- a) Die Standkosten sind auf dem Anmeldeformular festgehalten. Diese sind nach der Anmeldung zu begleichen. Die Anmeldung gilt erst nach Erhalt der Standgebühr. Erfolgt kein Zahlungseingang, kann der Stand anderweitig vermietet werden.
- b) Allfällige Mehrkosten, die infolge unverhältnismässigem Reinigungs- oder Entsorgungsaufwand durch den Werkdienst der Gemeinde Escholzmatt-Marbach entstehen, werden dem entsprechenden Verursacher in Rechnung gestellt.
- c) Bei kurzfristigen Abmeldungen, innerhalb von zwei Wochen vor dem Markt, wird die Standmiete vollumfänglich berechnet.

Escholzmatt-Marbach, September 2019  
OK Äschlismatter Weihnachtsmarkt  
Escholzmatt-Marbach Tourismus

Ruth Rava  
Co-Präsidentin